Buchbesprechungen 125

Justenhoven, H.-G.: Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden, Köln: Bachem 1991 (Theologie und Frieden, Bd. 5), 213 S. Geb. o. Pr.

In welcher Weise nimmt Vitoria die drei Thomanischen Kriterien des gerechten Krieges auf, angesichts veränderter politischer Konstellationen und einer neuartigen Wirklichkeit des Kriegs zu Beginn des 16. Jh.? Seine Normen sollen dargestellt und in ihrer Begründung nachvollzogen werden.

Die Grundlagen sieht der Spanier mit Augustinus bei Lk 3,14 und mit Thomas bei Röm 13,4 (wobei ich hier - S. 31 - keine Differenz erkenne), naturrechtlich begründet im Recht auf Selbstverteidigung und der Pflicht zur Verteidigung des Nächsten. »Ziel des Krieges ist der Friede und die Sicherheit des Gemeinwesens« (36 - Augustinus) sowie der ganzen Welt; über die unmittelbare Verteidigung hinaus wird darum auch die »Bestrafung für erlittenes Unrecht« bedacht, zu der die Übeltäter »bello offensivo« ergriffen werden müssen (36). - Des näheren orientiert sich die Untersuchung nun an den drei Kriterien. A: Zur Vollmacht des Fürsten gibt es nicht mehr den obersten Richter, von dem Thomas ausging. Vitoria begründet erst naturrechtlich den Staat mit dem Volk als ursprünglichem Träger der Gewalt, um via staatlicher Beauftragung zum Fürsten zu gelangen. Ähnlich deutet er die Völkergemeinschaft als universales Gemeinwesen. Im Dienst seines Friedens haben Fürsten Strafgewalt auch gegen äußere Feinde. Und aus der geistlichen Gewalt des Papstes folgt schließlich auch eine indirekte Vollmacht seiner als Schiedsrichter bzw. als Beauftragender (Kreuzzug). B: Zum gerechten Grund (erlittenem Unrecht) ist zunächst formal der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erinnern, und daß überhaupt der Krieg nur als ultima ratio gelten dürfe. Inhaltlich werden als zu schützende Rechte der Völkergemeinschaft erarbeitet: der freie Zugang zu allen Ländern, Freiheit des Handels, Gleichstellung der Fremden untereinander in den Gastländern, die Möglichkeit zum Erwerb des Bürgerrechts, schließlich Gesandtenrecht und Recht zur Mission. (Muß man wirklich jenes auf dieses zurückführen statt umgekehrt? [104ff] Impliziert nicht auch ohne religiöse Dimension die Freiheit sonstigen Austauschs auch jenen von »Weltsichten«? Unstrittig freilich, daß für Vitoria selbst Missionsbefehl und Heilsauftrag die eigentliche Basis darstellen. Von einem Predigtrecht anderer Religionen scheint überhaupt nicht die Rede zu sein.) Neu ist das Problem, ob ein Krieg beiderseits gerecht sein könne. Antwort: Ja, durch Unwissenheit, oft der Soldaten, aber auch des Fürsten. C: Intentio recta. Hierzu klärt Vitoria, was im Krieg erlaubt sei: alles, was zur Verteidigung des öffentlichen Wohls nötig ist, und um sich Frieden und Sicherheit vor den Feinden zu verschaffen. Die Tötung Unschuldiger darf nie beabsichtigt, nur in Kauf genommen werden; notfalls sind auch Enteignung und Gefangennahme (bei Nichtchristen: Versklavung) möglich. Auch für Tötung und Enteignung Schuldiger und die Absetzung von Fürsten bildet das Ziel Friede/Sicherheit die Maßgabe. (Eigentümlich die Zulassung von Plünderung und dann die Außerkraftsetzung von Normen im »ewigen« Krieg mit den Muslimen.)

Vor dem Hintergrund der Konflikte zwischen Kaiser Karl V. und dem französischen König Franz I. sowie der Probleme in der eroberten Neuen Welt übersetzt Francisco de Vitoria die Thomanische Lehre in seine Zeit und entwirft in Heilssorge eine politische Universalordnung, die er auf das Natur- und Völkerrecht gründet. — Wie Bd. 4 der Reihe ist auch diese Sankt Georgener Dissertation am Hamburger Institut für Theologie und Frieden entstanden. Vf. bietet eine hilfreiche und überzeugende Gesamtdarstellung. Sprachlich wäre noch einiges zu korrigieren, besonders in den Übersetzungen der Zitate (in den Fußnoten jeweils original; S. 30 [82]: haec non sunt; S. 42 [145]: »homo ... lupus« steht bei Plautus). Wichtiger sind die sachlich-systematischen Fragen, zu denen gerade eine solche umfassende Untersuchung mit (historischer) »Tiefenschärfe« führt. Kon-

126 Buchbesprechungen

tinuität und Innovation im Übergang von Mittelalter zu Neuzeit gewinnen ja in der gegenwärtigen Situation mehr als bloß historisches Interesse.

Jörg Splett